

902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

## B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Verwendung von Schallträgern  
im zivilgerichtlichen Verfahren

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Abfassung des Verhandlungsprotokolls geändert und in Hinkunft die Aufnahme eines Protokolls durch Diktiergeräte, Magnetophone udgl. ermöglicht werden. Die nachträgliche Übertragung des Protokolls in Vollschrift, wie dies auch derzeit beim Kurzschriftprotokoll der Fall ist, wird hiedurch nicht berührt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Verwendung von Schallträgern im zivilgerichtlichen Verfahren, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

Dr. Hilde H a w l i c e k  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann